



**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Prävention Feuerwehr Versicherung

Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
www.bgv.ch
bgv@bgv.ch

Reglement über die Beiträge an die Feuerwehren

Vom 1. März 2019

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) erlässt, gestützt auf § 1 der Verordnung vom 27. August 2013 über die Feuerwehr (FWV), folgendes Reglement über die Beiträge an die Feuerwehren

A. Beitrags-Empfänger

§ 1 Beiträge an die Gemeindefeuerwehren

Die BGV richtet an die Einwohnergemeinden folgende Beiträge aus:

- a. Ordentlicher Jahresbeitrag an die Beschaffungskosten des Korpsmaterials der örtlichen Feuerwehr gemäss § 6 Abs. 1 FWV

Dieser setzt sich aus einem Grundbeitrag von CHF 5'000.-- sowie einem Anteil von 1.5 % der in der Gemeinde erhobenen Gebäudeversicherungsprämien, abzüglich der durch Betriebsfeuerwehren der Kategorie III oder IV geschützten Objekte zusammen.

Im ordentlichen Jahresbeitrag sind die Beiträge an die Anschaffungskosten für das Korpsmaterial gemäss § 5 Abs. 2 und 3 FWV enthalten.

- b. Beitrag an die Beschaffung der von der BGV genehmigten Feuerwehrfahrzeuge

Der Beitragssatz beträgt für Einwohnergemeinden 30 % und für Verbundfeuerwehren und Zweckverbandsfeuerwehren 60 % der subventionsberechtigten Kosten. Das Feuerwehr-Inspektorat legt die subventionsberechtigten Kosten fest. Dabei wird pro Fahrzeug ein maximales Kostendach festgelegt. Die maximal subventionsberechtigten Kosten liegen bei:

CHF 320'000.-- für ein Tanklöschfahrzeug für den Grundeinsatz der Gemeinden
CHF 200'000.-- für ein Modulfahrzeug für den Grundeinsatz der Gemeinden und
CHF 80'000.-- für ein Transportfahrzeug für den Grundeinsatz der Gemeinden.

Subventioniert werden die Nettobeschaffungskosten der Beitragsempfänger. Die BGV kann in Einzelfällen (z.B. bei Notwendigkeit zur Auftragserfüllung) Ausnahmen bewilligen.

- c. Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung gemäss Feuerwehrgesetzgebung sowie der persönlichen Ausrüstung der Jugendfeuerwehr. Die Materialkommission (§ 35 FWG) berät die BGV dabei.
- d. Beschaffung und Finanzierung der notwendigen Quittierungsfunkgeräte (POLY-COM-Geräte). Die Anzahl Geräte legt die BGV fest.
- e. Beiträge an Verbundfeuerwehren werden an die entsprechende Leitgemeinde ausbezahlt. Die Leitgemeinde ist durch die Verbundgemeinden zu benennen.

§ 2 Beiträge an die Betriebsfeuerwehren

Die BGV richtet an verpflichtete und anerkannte Betriebsfeuerwehren folgende Beiträge aus:

- a. Bei einem Mannschaftsbestand von mindestens 10 Personen
 - einen Beitrag von 15 % an die von der BGV genehmigten Kosten für Ausrüstungsgegenstände.
- b. Bei einem Mannschaftsbestand von mindestens 25 Personen zusätzlich
 - einen Beitrag von 15 % an die Beschaffung der von der BGV genehmigten Feuerwehrfahrzeuge.
- c. Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung gemäss Feuerwehrgesetzgebung. Die Materialkommission (§ 35 FWG) berät die BGV dabei.
- d. Beschaffung und Finanzierung der notwendigen Quittierungsfunkgeräte (POLY-COM-Geräte). Die Anzahl Geräte legt die BGV fest.

§ 3 Beiträge/Finanzierung Stützpunktfeuerwehren

Die BGV richtet an die Stützpunktfeuerwehren folgende Beiträge aus beziehungsweise finanziert Stützpunktgerätschaften:

- a. Beitrag von CHF 15'000.-- pro Jahr an die durch die Stützpunktfunktion entstehenden Kosten (z.B. Aus- und Weiterbildung, Soldkosten, kleine Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, Reinigung pers. Ausrüstung der AdF, Kommunikation und Administration).
- b. Die Strassenstützpunktfeuerwehr Pratteln erhält für ihre spezielle Funktion einen Beitrag von CHF 10'000.--.
- c. Finanzierung von Beschaffung, Wartung, Unterhalt und Einstellung der reinen Stützpunktmittel durch die BGV. Diese Mittel sind Eigentum der BGV. Spezialbeitrag von 60 % an die Beschaffung, Wartung, Unterhalt und Einstellung der von der BGV genehmigten Sonderfahrzeuge und Gerätschaften, die auch für die Gemeindefeuerwehraufgaben verwendet werden und den Gemeinden gehören.
- d. Beitrag an die Einsatzkosten ausserhalb der Gemeinde
Dieser entspricht den Entschädigungen der BGV bei Ergänzungseinsatz durch Nachbarfeuerwehren.

§ 4 Beiträge an Ergänzungseinsätze sowie Einsätze im Auftrage der BGV

Die BGV richtet an Feuerwehren, die Ergänzungseinsatz geleistet haben oder welche im Auftrag der BGV eingesetzt wurden, folgende Entschädigungen aus:

- a. Den Sold für das eingesetzte Feuerwehrpersonal vom Zeitpunkt des Einrückens bis zur erfolgten Retablierung. Massgebend sind die für die hilfeleistende Feuerwehr geltenden Soldansätze, die jedoch den von der BGV festgelegten Stundenansatz von derzeit CHF 35.-- nicht überschreiten dürfen.
- b. Den Kostenersatz der eingesetzten Löschmittel, des verbrauchten Treibstoffes sowie anderer Verbrauchsmaterialien.

- c. An die Kosten für Atemschutzflaschen-Füllungen CHF 10.-- pro Flasche.
- d. Der Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn die Nachbarfeuerwehr nach erfolgter Alarmierung nicht mehr zum Einsatz gelangt.

B. Beiträge an die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

§ 5 Allgemeine Beitragsbedingungen

- a. Beiträge an die Beschaffungskosten können nur gewährt werden, sofern die Fahrzeuge ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken gebraucht werden. Beiträge können sowohl an neue Fahrzeuge wie auch an Occasionsfahrzeuge gewährt werden.
- b. Die Farbe des Feuerwehrfahrzeuges muss RAL 3000 (rot) oder weiss (mit aufgeklebten roten Elementen) sein.
- c. Auf den Feuerwehrfahrzeugen sollen zwecks Wahrung der Einheitlichkeit, Erkennbarkeit und Zweckdienlichkeit nur folgende Beschriftungen und Reklamen angebracht werden:
 - Wappen und Signete des Kantons, der Gemeinde bzw. der Feuerwehr als Identifikationsmerkmal;
 - in bescheidener Form und Umfang Signet oder kleiner Schriftzug des Fahrzeugherstellers sowie der BGV.
- d. Die BGV behält sich vor, ihre Beiträge zu kürzen bzw. zurückzufordern, sofern an den Feuerwehrfahrzeugen Werbetafeln, Werbeschriftzüge oder ähnliches angebracht oder die Fahrzeuge vorzeitig veräussert werden.
- e. Die Beladung der Fahrzeuge (Module, Geräte etc.) sowie Unvorhergesehenes werden nicht mit dem Fahrzeug subventioniert, sondern gelten bereits mit den ordentlichen Jahresbeiträgen als bezuschusst.
- f. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abnahme des Fahrzeuges durch das Feuerwehr-Inspektorat.

§ 6 Unterhalt und Verwendung der finanzierten oder durch Beiträge geförderten Feuerwehrfahrzeuge

- a. Der Betreiber von BGV eigenen Fahrzeugen ist verpflichtet, die Feuerwehrfahrzeuge nur für Feuerwehrzwecke zu verwenden und diese stets in dienstbereitem Zustand zu erhalten und der BGV bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, die mit Beiträgen der BGV angeschafften Feuerwehrfahrzeuge stets in dienstbereitem Zustand zu erhalten und der BGV bei Bedarf für Ausbildungszwecke gemäss den geltenden Kurstarifen zur Verfügung zu stellen.
- c. Die mit Beiträgen der BGV angeschafften Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet und nur mit Zustimmung der BGV veräussert oder ausser Betrieb gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann die BGV eine gesamthafte oder teilweise Rückzahlung der geleisteten Beiträge verlangen.
- d. Der BGV steht das Recht zu, jederzeit Kontrollen vorzunehmen.

C. Beitragsgesuche und Rechnungsstellung

§ 7 Beitragsgesuche

Gesuche um Beiträge an die Anschaffung von Fahrzeugen sind, gemäss den Vorgaben in den Kommandoakten, der BGV einzureichen.

§ 8 Rechnungsstellung

- a. Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren haben für Einsätze ausserhalb ihrer Standortgemeinde innert 30 Tagen der BGV Rechnung zu stellen.
- b. Die BGV richtet innert 30 Tagen die in diesem Reglement vorgesehenen Entschädigungen aus, behält sich jedoch den Rückgriff auf Dritte ausdrücklich vor.
- c. Es werden nur Einsatzkosten vergütet, bei welchen die Feuerwehr über die Einsatzleitzentrale angefordert wurde. Alarmverbände gelten als eine Feuerwehr.

§ 9 Indirekte Einsatzkostenverrechnung

- a. Einsatzkostenrechnungen, die indirekt via betroffene Hauseigentümer an die BGV gelangen, müssen über eine Rechtsgrundlage im Feuerwehrgesetz verfügen und verhältnismässig und nachvollziehbar sein. Fahrzeuge, die der BGV gehören, dürfen dieser keinesfalls in Rechnung gestellt werden.

D. Rechtspflege und Schlussbestimmung

§ 10 Rechtspflege

Gegen Verfügungen und Entscheide der BGV kann innert 10 Tagen Rekurs an die Verwaltungskommission der BGV erhoben werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgendes Reglement wird hiermit aufgehoben:

- Reglement über die Beiträge an die Feuerwehren vom 14. November 2013

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.